

(verabschiedet durch das BoD am 15.06.2020)

Code of Conduct – Berlin University Alliance

Präambel

Mit der Gründung der Berlin University Alliance haben sich die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité – Universitätsmedizin Berlin das langfristige Ziel gesetzt, gemeinsam einen integrierten Forschungsraum in Berlin zu schaffen und zu gestalten. Über individuelle Netzwerke, Institutionen und Disziplinen hinweg möchte der Verbund zum Herzstück und zur Antriebskraft eines exzellenten Berliner „Wissenschaftlichen Ökosystems“ werden, bestehend aus Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Museen, kulturellen und politischen Einrichtungen sowie Start-ups und Partnern aus der Industrie.

Die Berlin University Alliance ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und der damit einhergehenden Vorbildwirkung bewusst. Aus diesem Grund folgt das Handeln ihrer Gremien nicht nur gesetzlichen Vorschriften und den von den Partnerinnen selbst erlassenen und veröffentlichten Regelungen und Richtlinien, sondern insbesondere auch höchsten wissenschaftlichen Qualitätsstandards und ethischen Werten. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Code of Conduct ein verbindlicher Handlungsrahmen. Grundsätzlich werden für alle Prozesse und Personen in der BUA ethische und inhaltliche Standards vorausgesetzt und angewendet, die denen in den vier Gründungsmitgliedern entsprechen.

Entscheidungen in der Berlin University Alliance sollten transparent und nach klaren Regeln getroffen werden. Bereits die Möglichkeit einer Voreingenommenheit bei den Vertreter_innen der Verbund-Gremien sollte vermieden und gemeinsame Regeln zur Definition und Vermeidung von Befangenheitssituationen verabredet werden.

Die hier aufgestellten Regeln gelten für die verbundinternen Gremien und Committees

- Board of Directors
- Executive Board
- Steering Committees
- Expert Groups und andere interne Auswahlgremien.

sowie für die Bestellung externer Gutachter_innen.

Besetzung von Gremien und Arbeitsgruppen

Bei der Besetzung von verbundinternen Gremien ist immer die grundsätzliche Parität der Verbundpartnerinnen in der BUA zu beachten und die institutionelle Rückkopplung zu gewährleisten.

Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Gremien

- Die Zusammenarbeit in den Gremien zeichnet sich durch eine kooperative, offene, verlässliche, respektvolle und wertschätzende Kommunikation aus.
- Die Leitprinzipien bei der Ausarbeitung von Arbeitsergebnissen innerhalb der Gremien sind:

- Gute wissenschaftliche Praxis¹
 - Hohe Qualität bei wissenschaftsunterstützenden Prozessen
 - Integrität im Hinblick auf die gemeinsamen Handlungsziele
 - Verbindlichkeit von Entscheidungen
 - Diskriminierungsfreiheit und Gleichstellungsorientierung
 - Transparenz
 - Klare Rollen- und Aufgabenverteilung
- Für die Arbeit in den Gremien der BUA ist klar zwischen der Vertretung von Gremien und Organen der Verbundpartnerinnen durch Amtsträger_innen und der Vertretung der Scientific Community durch Wissenschaftler_innen zu unterscheiden.

Feststellung von Befangenheit

Mögliche Befangenheiten sind in Bezug auf Personaleinstellungen, Projektbegutachtungen und -bewertungen sowie bei Mitwirkungen in Projekten und an Maßnahmen und anderen Entscheidungen zu klären. Die Besorgnis der Befangenheit ist immer dann begründet, wenn ein Mitglied des Gremiums durch den Gegenstand des Verfahrens unmittelbar betroffen ist oder ein Grund besteht, der Zweifel an der Unparteilichkeit in der fachlichen Bewertung des Gegenstands durch das Mitglied erweckt. Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen, können auf persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen.

Befangenheit liegt vor bei:

1. Verwandtschaft ersten oder zweiten Grades², Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnlicher Gemeinschaft.
2. Eigenen Vorteilen jeglicher Art und Interessen an der Förderentscheidung oder von Personen nach Ziffer 1 am Entscheidungsgegenstand / Projektvorschlag.
3. Dienstlicher Abhängigkeit oder einem Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer_in-Schüler_in-Verhältnis) bis einschließlich der Postdoc-Phase innerhalb der letzten sechs Jahre.

In nachfolgenden Fällen möglicher Befangenheit ist eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:

4. Enge wissenschaftliche oder sonstige Kooperationen, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre, in Netzwerken oder Hochschulgruppen.
5. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
6. Lehrer_in-Schüler_in-Verhältnis, das sechs Jahre oder länger zurückliegt.
7. Beteiligung eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren eines Kommissionsmitglieds.
8. Wissenschaftliches Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame, auch wirtschaftliche, Interessen.
9. Wissenschaftliche Kooperation mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die mehr als drei Jahre zurückliegt.
10. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

¹ In Anlehnung an den Kodex der DFG zu "Guter wissenschaftlicher Praxis", online unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

² Vgl. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 20 und 21.

Umgang mit Befangenheiten

Sofern ein Gremienmitglied die eigene Befangenheit feststellt oder von der anderer Gremienmitglieder Kenntnis hat, muss dies spätestens zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes angezeigt werden. Bei einer Befangenheit nach den Kriterien 4-10 kann in der Sitzung der Grad der Befangenheit im Hinblick auf die Beteiligung an der Entscheidung im Einzelfall festgestellt werden. An dieser Entscheidung ist das betreffende Gremienmitglied nicht beteiligt.

Folgende Maßnahmen sind bei der Feststellung von Befangenheit anzuwenden:

- Wenn das Gremium aufgrund von Befangenheit einzelner Mitglieder nicht mehr entscheidungsfähig ist, muss die Entscheidung an die nächsthöhere Ebene weitergegeben werden – z. B. von einem Steering Committee zum Executive Board. Dies kann notwendig werden, wenn nach Ausscheiden einzelner Mitglieder das Gremium nicht mehr beschlussfähig ist oder aber die Interaktion innerhalb des Gremiums eine unbeeinflusste Entscheidung der restlichen Mitglieder nicht mehr ermöglicht.
- Wenn eine Entscheidung durch das Gremium trotz einzelner Befangenheiten möglich bleibt, ist wie folgt zu verfahren:
 - Bei der Diskussion und Entscheidungsfindung zu den betreffenden Projekten / Tagesordnungspunkten muss das Gremienmitglied den Raum verlassen.
 - Finden im Rahmen der Sitzung Besprechungen zum Gesamtvorhaben oder vergleichende Besprechungen aller in einer Sitzung behandelten Projekte statt, können alle daran teilnehmen, auch wenn einzelne bei der Besprechung einzelner Projekte den Raum verlassen mussten. In der Diskussion dürfen sie sich allerdings nicht zu Projekten äußern, die in ihrer Abwesenheit besprochen wurden.
 - Bei einer Abstimmung über einzelne Projekte dürfen Befangene nicht anwesend sein, wenn Sie bei der Besprechung dieser Projekte / Tagesordnungspunkte von der Mitwirkung ausgeschlossen waren. Bei en bloc-Abstimmungen dürfen sie hingegen mitstimmen, auch wenn sie bei der Besprechung einzelner der zur Abstimmung gestellten Projekte/Tagesordnungspunkte den Raum verlassen mussten.

Befangenheit von externen Gutachter_innen

Bei der Bestellung von externen Gutachter_innen ist die Prüfung der Befangenheit von der Projektleitung sicherzustellen. Liegt bei einem_r Gutachter_in ein Kriterium vor, das gemäß der Liste zu einem Ausschluss führt, bedeutet dies, dass sie/er hinsichtlich des fraglichen Antrags von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen ist. Bei einer Sitzung muss sie/er bei der Verhandlung des betreffenden Projekts den Raum verlassen.

Informationen, Arbeitsdokumente und sensible Daten

Aufzeichnungen und Berichte (intern wie extern) müssen korrekt und wahrheitsgemäß sein. Arbeitsdokumente sind wiederauffindbar in einem geeigneten elektronischen System abzulegen. Die zentrale Speicherung gewährleistet einen reibungslosen und verlustfreien Informations- und Dokumentenaustausch innerhalb eines definierten Kreises von berechtigten Personen und sorgt für Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Prozessen.

Vertrauliche Informationen sind geheim zu halten und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Gremienarbeit.

Der Schutz von personenbezogenen Daten ist sicherzustellen. Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der Erarbeitung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen, Personaleinstellungen, Begutachtung von Projekten o.ä. nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Die Mitglieder der Gremien und Projektmitarbeitende achten insb. bei der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung sowie beim Abruf von Daten auf mobilen Endgeräten auf angemessene Vorsichts-/Schutzmaßnahmen.

Umgang mit Mitteln der Berlin University Alliance

Das zur Verfügung gestellte Budget muss ausschließlich für den jeweils vorgesehenen Zweck verwendet und entsprechend den geltenden Regeln zur Bewirtschaftung eingesetzt werden.

Verstöße gegen den Code of Conduct der BUA

Vorsätzliches Fehlverhalten und Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden nicht toleriert und führen zum Ausschluss bei der Mitarbeit in den Gremien bzw. Projekten.

Fahrlässiges Fehlverhalten gegen den Verhaltenskodex wird nicht toleriert und führt zu Konsequenzen für die Mitarbeit in den Gremien bzw. Projekten.